

**Satzung über die Durchführung des Gänselieselmarktes  
der Stadt Monheim am Rhein  
und die Erhebung von Marktstandsgebühren  
(Gänselieselmarktsatzung)**

**vom 16.12.2016**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.05.2017

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 14.12.2016 und am 24.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Rechtsgrundlagen:**

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969,

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Stadt Monheim am Rhein betreibt den Gänselieselmarkt als öffentliche Einrichtung.

**§ 2  
Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Marktes**

(1) Der Gänselieselmarkt erstreckt sich auf folgende Straßenzüge:

- Parkplatz Turmstraße Ecke Kapellenstraße
- Turmstraße
- Freiheit
- Zollstraße
- Franz-Böhm-Straße
- Grabenstraße bis Poetengasse
- Grabenstraße bis Kirchgäßchen
- Alte Schulstraße
- Krummstraße bis Im Blumelshof
- Krummstraße bis Neustraße
- Grünstreifen (Altstadtfunkenplatz) zwischen Frohnstraße und Hofstraße.

Sofern die vorgenannten Straßen aufgrund äußerer Umstände (z. B. Baustellen) ausnahmsweise nicht oder nur in verringertem Maße für die Marktnutzung zur Verfügung stehen, kann die Veranstaltungsfläche seitens der Verwaltung auf

weitere Straßen und Flächen in unmittelbarer Nähe ausgeweitet werden, um sicherzustellen, dass die Marktfläche insgesamt möglichst nicht reduziert wird.

- (2) Der Gänselieselmarkt findet jährlich, in der Regel am letzten Samstag im Mai zusammen mit dem Stadtfest, statt.
- (3) Der Markt beginnt um 08:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.

### **§ 3**

#### **Gegenstände des Marktverkehrs**

Auf dem Gänselieselmarkt dürfen nur gebrauchte und antike Waren feilgeboten werden. Nicht angeboten werden dürfen vor allem Neuwaren, Hieb-, Stich- und Schusswaffen einschließlich Munition und Munitionsteile aller Art, NS-Embleme und lebende Tiere. Imbisse und Getränke dürfen nur mit besonderer Erlaubnis angeboten werden.

### **§ 4**

#### **Zulassung zur Teilnahme am Markt**

- (1) Für die Teilnahme am Markt bedürfen die Marktteilnehmer der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Für die Beantragung sind folgende Angaben zu übermitteln:
  - Anrede
  - Nachname, Vorname
  - Anschrift
  - Telefonnummer
  - E-Mail
  - Angebotene Waren (konkrete Angaben)
  - Standgröße
  - Anzahl der Fahrzeuge mit und oder ohne Anhänger
- (3) Über den Antrag auf Zulassung ist innerhalb von einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt der Antrag als genehmigt.
- (4) Die Zulassung gilt für das genehmigte Sortiment, die Standgröße und für die festgelegten Öffnungszeiten und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (5) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere dann vor, wenn
  1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  2. nicht alle erforderlichen Angaben übermittelt wurden,

3. ausgeschlossene Waren feilgeboten werden sollen,
  4. gewerbliche Anbieter sich um einen Standplatz bewerben.
- (6) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt u. a. vor, wenn,
1. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  2. der Standinhaber wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Zulassung oder gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstößt,
  3. ein Standinhaber die in der Satzung festgelegte Gebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (7) Wird die Zulassung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

## **§ 5 Zuteilung der Standplätze**

Die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch die Stadt Monheim am Rhein vor Beginn des Marktes. Der Standplatz darf vor Zuteilung nicht bezogen werden, Ausnahmen können für Anwohner zugelassen werden. Die Marktteilnehmer treffen sich am Veranstaltungstag auf dem Weg vor dem Rheindeich. Die Platzvergabe findet in der Zeit von 04:30 bis 07:30 Uhr in der Reihenfolge des Eintreffens statt. Bewerber, die ohne Fahrzeug kommen, finden sich auf dem Schützenplatz, Kappellenstraße, ein und werden gesondert eingeteilt.

## **§ 6 Auf- und Abbau**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen, vor Marktbeginn frühestens ab 05:00 Uhr im Marktbereich aufgestellt und ausgepackt werden. Bei Beginn der Marktzeit müssen die Stände aufgebaut und mit Waren belegt sein.
- (2) Der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt und gesäubert sein. Bei Nichteinhaltung können auf Kosten des Standinhabers Marktgegenstände zwangsweise entfernt werden.
- (3) Abweichende Regelungen für Verkaufswagen und –anhänger sind genehmigungsbedürftig.
- (4) Auf dem Gänselieselmarkt wird kein Strom und Wasser zur Verfügung gestellt.
- (5) Das Befahren des Veranstaltungsgeländes mit Fahrzeugen ist nur mit Zustimmung des Veranstalters bzw. seiner Bediensteten zum Aufbau bis spätestens

08:00 Uhr und zum Abbau ab 18:00 Uhr erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.

## **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Veranstaltungsgelände abgestellt werden; dies gilt nicht für zugelassene Verkaufswagen und –anhänger.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird.
- (3) Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ist der Rinnstein die Grenze für den Standaufbau.
- (4) In den gekennzeichneten Feuerwehrzonen dürfen keinerlei Waren oder Tische aufgestellt werden.
- (5) Gekennzeichnete Bequemlichkeitsstreifen, Gänge und Durchfahrten sind frei zu halten.

## **§ 8 Verhalten auf dem Markt**

- (1) Alle Marktteilnehmer und Besucher haben die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Auflagen oder Anordnungen und alle geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisangabenrechts einzuhalten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktflächen und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Personen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden oder deren Eigentum beschädigt wird. Angebotene Waren sind so zu präsentieren, dass Besucher des Marktes nicht unnötig in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt oder anderweitig belästigt werden und ein entsprechendes Erscheinungsbild des Marktes gewährleistet ist.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
  1. Waren durch lautes Ausrufen oder Umhergehen anzubieten,
  2. ohne Genehmigung Tontechnik zu benutzen oder künstlerische Darbietungen aufzuführen,
  3. Werbemittel oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung zu verteilen,
  4. aggressiv zu betteln,
  5. die Marktflächen während der Marktzeiten zu befahren; Ausnahmen sind genehmigungsbedürftig.

- (4) Hinweise auf Gemeinnützigkeit, Erlöse, Sammlungen, Verlosungen u. ä., Reklame wie Plakate, Schilder und Informationsmaterial, die auf Vereine, Parteien oder andere Organisationen hinweisen, sind ohne Abstimmung mit dem Veranstalter nicht gestattet.
- (5) Der Marktaufsicht / dem Organisationsteam ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen ist der Nachweis der Zulassung zum Markt zu erbringen.
- (6) Den Weisungen des Veranstalters und dessen Personal, sowie Feuerwehr, Polizei und Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten.

### **§ 9 Sauberhalten des Marktes**

- (1) Jeder Marktteilnehmer ist für die Sauberkeit seines Standplatzes einschließlich der anliegenden Grünanlagen und Grünflächen verantwortlich.
- (2) Der Markt darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.
- (3) Für die Erfassung, Beräumung und Entsorgung von Wertstoffen, kompostierfähigen Abfällen, Hausmüll sowie marktbedingtem Kehricht (Unrat oder Trödel) sind die Marktteilnehmer selbst verantwortlich.

### **§ 10 Sicherheit und Ordnung**

- (1) Der Marktteilnehmer ist für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Bereich seiner Verkaufseinrichtung verantwortlich.
- (2) Sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Marktdurchführung beeinträchtigt bzw. unmöglich sein, so ist den Anweisungen der Stadt Monheim am Rhein Folge zu leisten.

### **§ 11 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung eines Standplatzes zum Verkauf von Waren auf dem Gänselieselmarkt werden Marktstandgebühren erhoben.
- (2) Die Marktstandgebühren sind am Veranstaltungstag in bar zu entrichten und sofort fällig, auf Wunsch wird eine entsprechende Quittung ausgestellt. Gebührenpflichtig ist der Marktstandteilnehmende. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Marktstandgebühren besteht nicht.
- (3) Die Gebühr beträgt:

- 6,00 € je angefangenen lfd. Frontmeter des Marktstandes.

- (4) Kinder bis 14 Jahren können Waren auf Decken ohne Tische feilbieten. Diese sind von den Gebühren befreit, soweit es sich bei den angebotenen Waren ausschließlich um altersgerechtes Kinderspielzeug, Kinderkleidung o.ä. handelt.
- (5) Anwohner, die auf ihrem Privatgrundstück an dem Markt teilnehmen und Waren feilbieten, entrichten die Gebühr entsprechend der freigehaltenen Frontmeter der Einfahrt / des Gehweges.

## **§ 12 Haftung**

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Beschäftigten oder von ihm beauftragten Personen.
- (2) Mit der Zuteilung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (3) Der Marktteilnehmer kann gegenüber der Stadt keinen Schadenersatzanspruch geltend machen, wenn die Marktdurchführung aufgrund unvorhergesehener Ereignisse beeinträchtigt wird oder unmöglich ist.
- (4) Der Marktteilnehmer haftet gegenüber der Stadt für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seinen Beauftragten ein Verschulden trifft. Im Schadensfall hat der Marktteilnehmer die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu übernehmen.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 andere als in der Satzung festgelegte Gegenstände feilbietet,
  - b) entgegen § 4 Abs. 1 ohne Zulassung am Markt teilnimmt,
  - c) entgegen § 5 den Standplatz vor Zuteilung bezieht,
  - d) entgegen § 6 Abs. 2 und Abs. 3 den Auf- und Abbauzeiten zuwiderhandelt,
  - e) entgegen § 7 andere als die zugelassenen Verkaufseinrichtungen ohne Genehmigung durch die Stadt aufstellt oder während der Marktzeit sonstige Fahrzeuge auf dem Markt abstellt oder gekennzeichnete Bequemlichkeitsstreifen, Gänge und Durchfahrten verstellt,
  - f) entgegen § 8 Abs. 1 und Abs. 2 die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Auflagen und Anordnungen der Stadt und alle geltenden Rechtsvorschriften,

nicht oder in ungenügender Weise einhält oder sein Verhalten auf den Marktflächen und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass keine Personen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvereinbar behindert oder belästigt werden oder deren Eigentum beschädigt wird,

- g) entgegen § 8 Abs. 3 den dort nominierten Verboten zuwiderhandelt oder entgegen § 8 Abs. 4 der Marktaufsicht / dem Organisationsteam den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen nicht gestattet oder den Nachweis der Zulassung zum Markt nicht erbringt,
  - h) entgegen § 9 Abs. 1 bis Abs. 3 den Vorschriften über das Sauberhalten des zugeteilten Standplatzes sowie der angrenzenden Grünanlagen und Grünflächen des Marktes zuwiderhandelt und der Entsorgung seiner Abfälle nicht nachkommt,
  - i) entgegen § 10 Abs. 1 und Abs. 2 den Vorschriften zu Sicherheit und Ordnung im Bereich seiner Verkaufseinrichtung nicht nachkommt oder bei unvorhergesehenen Ereignissen, die die Marktdurchführung beeinträchtigen bzw. unmöglich machen, den Festlegungen der Stadt nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 €, geahndet werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Stadt Monheim am Rhein den Betroffenen nach § 56 Abs. 1 OWiG verwarnen und ein Verwarnungsgeld von mindestens 5,00 € und höchstens 55,00 € erheben.

#### **§ 14 Marktverweis**

Jeder der die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt trotz Verwarnung erheblich oder wiederholt stört, kann von der Teilnahme bzw. dem Besuch des Marktes ausgeschlossen werden.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

– In dieser Fassung in Kraft seit dem 27.05.2017 –